

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 81/14 B

L 3 U 3995/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 4095/10 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. März 2014 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 4.4.2014 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 21.3.2014 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 12.3.2014 Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schreiben vom 23.4.2014, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 24.4.2014, zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 Abs 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil der PKH-Antrag des Klägers (einschließlich des ausgefüllten Formulars betreffend die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) nicht innerhalb der am 22.4.2014 (= Dienstag) abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) dem BSG zugegangen ist (*vgl BSG Beschluss vom 13.4.1981 - 11 BA 46/81 - SozR 1750 § 117 Nr 1*). Hierauf ist der Kläger bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des LSG hingewiesen worden. Nur bei rechtzeitiger Beantragung von PKH hätte nämlich die Möglichkeit bestanden, dem Kläger hinsichtlich der versäumten Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (*vgl § 67 SGG*). Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er an der Fristwahrung ohne eigenes Verschulden verhindert war.
- 3 Die von dem Kläger privatschriftlich eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und ist daher durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Eine natürliche Person kann, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtswirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

